



Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2018

Zum 01.01.2018 erhöht sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung erneut die Beitragsbemessungsgrenze (BBG). **Der Beitragssatz sinkt von bisher 18,7% auf künftig 18,6%. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrats, kann sich also nach Redaktionsende verändern. Bitte beachten Sie auch die Tagespresse. Sollte der Prozentsatz bei 18,7% verbleiben, finden Sie die ab 1. Januar 2018 gültigen Beitragssätze auf der Rückseite dieses Informationsschreibens.**

Die BBG legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt. Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung bzw. Firmensitz entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die monatliche BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2018	6.500,00 Euro	5.800,00 Euro
2017	6.350,00 Euro	5.700,00 Euro

Der neu geltende Pflichthöchstbeitrag ist das Produkt aus BBG und Beitragssatz. An diese bundesgesetzlichen Vorgaben ist auch die IVN gebunden.

1. Angestellte mit DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren monatliches Brutto-Gehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von 1.209,00 Euro (West) bzw. 1.078,80 Euro (Ost) zu entrichten. Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen, siehe § 172 a SGB VI (Sozialgesetzbuch).

Unterschreitet Ihr monatliches Bruttogehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert, haben Sie 18,6% Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als monatlichen Beitrag an das Versorgungswerk zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil zu verdoppeln und an das Versorgungswerk monatlich abzuführen.

2. Angestellte ohne DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständige Ingenieure, die Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der unter Ziffer 5 genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge lediglich 18,6% der Einkünfte des laufenden Jahres betragen, wenn der Gewinn vor Steuern unterhalb der BBG liegt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann, befristet bis zu maximal 5 Kalenderjahren, optional 3/10 des Regelbeitrages als Sonderkondition beantragt werden.

4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit freiwilliger Kammermitgliedschaft haben je nach der selbst beantragten Beitragseinstufung wahlweise einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

5. Beitragshöhen

Ab 01.01.2018 errechnen sich im Ergebnis folgende monatlichen Beitragswerte:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1/16	75,56	67,43
1/8	151,13	134,85
3/10	362,70	323,64
5/10	604,50	539,40
10/10	1.209,00	1.078,80
15/10	1.813,50	1.618,20
25/10	3.022,50	2.697,00

6. Was ist zu veranlassen?

- Bei monatlicher Einzelüberweisung beachten Sie bitte stets die ab 2018 geltenden neuen Werte.
- Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat zum Lastschrifteinzug von Ihrem Girokonto erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst.
- Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres Dauerauftrages - mit Wirkung ab Januar 2018.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH



Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2018

Zum 01.01.2018 erhöht sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung erneut die Beitragsbemessungsgrenze (BBG). **Der Beitragssatz von 18,7% bleibt konstant. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrats, kann sich also nach Redaktionseende verändern. Bitte beachten Sie deshalb auch die Tagespresse. Sollte der Prozentsatz auf 18,6% gesenkt werden, finden Sie die ab 1. Januar 2018 gültigen Beitragswerte auf der Rückseite dieses Informationsschreibens.**

Die BBG legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt. Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung bzw. Firmensitz entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die monatliche BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2018	6.500,00 Euro	5.800,00 Euro
2017	6.350,00 Euro	5.700,00 Euro

Der neu geltende Pflichthöchstbeitrag ist das Produkt aus BBG und Beitragssatz. An diese bundesgesetzlichen Vorgaben ist auch die IVN gebunden.

1. Angestellte mit DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren monatliches Brutto-Gehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von 1.215,50 Euro (West) bzw. 1.084,60 Euro (Ost) zu entrichten. Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen, siehe § 172 a SGB VI (Sozialgesetzbuch).

Unterschreitet Ihr monatliches Bruttogehalt den jeweils einschlägigen neuen BBG-Wert, haben Sie 18,7% Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als monatlichen Beitrag an das Versorgungswerk zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil zu verdoppeln und an das Versorgungswerk monatlich abzuführen.

2. Angestellte ohne DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständige Ingenieure, die Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (entspricht 10/10 der unter Ziffer 5 genannten Tabellenwerte = Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge lediglich 18,7% der Einkünfte des laufenden Jahres betragen, wenn der Gewinn vor Steuern unterhalb der BBG liegt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann, befristet bis zu maximal 5 Kalenderjahren, optional 3/10 des Regelbeitrages als Sonderkondition beantragt werden.

4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit freiwilliger Kammermitgliedschaft haben je nach der selbst beantragten Beitragseinstufung wahlweise einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

5. Beitragshöhen

Ab 01.01.2018 errechnen sich im Ergebnis folgende monatlichen Beitragswerte:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1/16	75,97	67,79
1/8	151,94	135,58
3/10	364,65	325,38
5/10	607,75	542,30
10/10	1.215,50	1.084,60
15/10	1.823,25	1.626,90
25/10	3.038,75	2.711,50

6. Was ist zu veranlassen?

- Bei monatlicher Einzelüberweisung beachten Sie bitte stets die ab 2018 geltenden neuen Werte.
- Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat zum Lastschrifteinzug von Ihrem Girokonto erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst.
- Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres Dauerauftrages - mit Wirkung ab Januar 2018.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH